



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 28. 4. 1961

III. Wahlperiode

Nr. 936

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-53
für das Gelände zwischen Auguste-Viktoria-Straße,
Caspar-Theyß-Straße und Paulsborner Straße
im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-53
für das Gelände zwischen Auguste-Viktoria-Straße,
Caspar-Theyß-Straße und Paulsborner Straße
im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf.**

Vom 15. April 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-53 vom 3. Dezember 1959 für das Gelände zwischen Auguste-Viktoria-Straße, Caspar-Theyß-Straße und Paulsborner Straße im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) – im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe III/3.

Für die aus Verkehrsgründen notwendige Umgestaltung der Einmündung der Auguste-Viktoria-Straße in die Paulsborner Straße wird eine rd. 280 qm große Fläche des Grundstücks des Martin-Luther-Krankenhauses für öffentliches Straßenland beansprucht. Für die dadurch bedingte Aufhebung förmlich festgestellter Straßen- und Baufluchtlinien und die Festsetzung neuer Baulinien war die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Das von der Auguste-Viktoria-Straße, der Caspar-Theyß-Straße und der Paulsborner Straße umschlossene Gelände wurde als Sonderzweckfläche (Krankenhaus) mit dem nach dem Baunutzungsplan zulässigen Maß der baulichen Nutzung, Baustufe III/3, festgesetzt. Das Gelände steht im Eigentum des Vereins zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser e. V. Das im Bebauungsplan noch als Eigentum des Herrn Walter Schmidt ausgewiesene Grundstück Caspar-Theyß-Straße Ecke Paulsborner Straße wurde inzwischen vom Verein zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser e. V. für das Martin-Luther-Krankenhaus erworben.

Um einen besseren Verkehrsablauf an der Kreuzung Paulsborner Straße – Auguste-Viktoria-Straße zu erreichen und eine rechtwinklige Einmündung der Auguste-Viktoria-Straße in die Paulsborner Straße zu ermöglichen, wurde unter Aufhebung der förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien die Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze entsprechend festgesetzt. An der Ecke Auguste-Viktoria-

Straße / Caspar-Theyß-Straße ist mit der Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie eine geringfügige Eckabschrägung vorgenommen worden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 9. Dezember 1959 zugestimmt. Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 28. Dezember 1959 bis einschließlich 30. Januar 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die vom ehemaligen Eigentümer des Grundstücks Paulsborner Straße 29, 30 bzw. Caspar-Theyß-Straße 31 a, 33 erhobenen Einwendungen sind dadurch gegenstandslos geworden, daß der Verein zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser e. V. das Grundstück erworben hat.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes werden benötigt:

für den Grunderwerb der für Straßenbau-	rd. 8 400 DM
maßnahmen benötigten Fläche	rd. 80 000 DM
für den Straßenbau	rd. 88 400 DM.

Mit den Arbeiten soll 1963 begonnen werden. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 24. April 1961

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen